

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.240.813

Wien, am 28. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 1. März 2023 unter der Nr. 14460/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Third-Party-Rule und Vorgehensweise bei Anfragen ausländischer nachrichtendienstlicher Kooperationspartner zur Informationsfreigabe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Haben in den letzten 5 Jahren ausländische Nachrichtendienste oder Ministerien bezüglich einer Zustimmung für die Informationsweitergabe bei der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst oder beim Ministerium für Inneres angefragt?*
 - a. *Wenn ja, wie oft?*
 - b. *Wann und welche Fälle haben diese Anfragen betroffen?*
- *Haben in den letzten 5 Jahren deutsche Nachrichtendienste oder Ministerien bezüglich einer Zustimmung für die Informationsweitergabe bei der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst oder beim Ministerium für Inneres angefragt?*
 - a. *Wenn ja, wie oft?*
 - b. *Wann und welche Fälle haben diese Anfragen betroffen?*
- *Gibt es ein festgelegtes Prozedere, wie bei derartigen Anfragen umzugehen ist?*
 - a. *Wenn ja, wie lautet dieses?*

- *Wer ist zuständig bzw. letztverantwortlich für die Freigabe?*
- *Anhand welcher Kriterien wird bestimmt, ob Informationen weitergegeben werden können oder nicht?*
 - a. *Gibt es einschlägige Berichtspflichten?*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst steht laufend in enger Kooperation und intensivem Informationsaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden und Partnerdiensten. Auf Grund der Abwägung der Interessen der Republik Österreich an einer internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten und den Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechtes wird von einer eingehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Ist für die österreichischen Nachrichtendienste die „Third-Party-Rule“ (oder eine vergleichbare Regelung) ebenfalls bindend?*
 - a. *Wenn ja, wie haben die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst und das Ministerium für Inneres in derartigen Fällen vorzugehen?*
- *Gilt die „Third-Party-Rule“ (oder vergleichbare Regelung) für die Informationsweitergabe an andere österreichische Ministerien oder Behörden, wie zB. HNA, AbwA oder LVTs?*

Es darf in diesem Zusammenhang angeführt werden, dass eine hervorragende Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganisationen und Sicherheitsbehörden Österreichs beziehungsweise auf internationaler Ebene besteht. Nur durch diesen Verbund und den engen laufenden Austausch kann eine dementsprechende Sicherheit für die österreichische Bevölkerung sichergestellt werden.

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sind sämtliche – im Anschluss angeführten – normativen Vorgaben für das Bundesministerium für Inneres bindend:

Die „Third-Party-Rule“ ist unter anderem in § 9 Polizeikooperationsgesetz rechtlich verankert. Demnach dürfen personenbezogene Daten, die von Sicherheitsorganisationen oder ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelt worden sind, nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle zu anderen, als den der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecken, verarbeitet werden. Insofern ist das Bundesministerium für Inneres verpflichtet, in derartigen Fällen bei der übermittelnden Stelle eine entsprechende Zustimmung einzuholen.

Darüber hinaus sind bei sämtlichen Datenverarbeitungsvorgängen (etwa auch Übermittlungen gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 Datenschutzgesetz) die datenschutzrechtlichen Einschränkungen nach §§ 36 ff Datenschutzgesetz zu beachten. Insbesondere darf darauf hingewiesen werden, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten für einen nicht in § 36 Abs. 1 Datenschutzgesetz genannten Zweck nur zulässig ist, wenn dies gesetzlich normiert ist und der Empfänger zur Verarbeitung dieser Daten eine entsprechende gesetzliche Aufgabe hat.

Der Vollständigkeit halber darf im Hinblick auf den Umgang mit klassifizierten Informationen auch auf die Bestimmungen des Informationssicherheitsgesetzes, der Informationssicherheitsverordnung und der Geheimschutzordnung des Bundes verwiesen werden.

Gerhard Karner

